

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1977

Nummer 14

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300		Berichtigung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. März 1977 (GV. NW. S. 94)	120
7831	8. 3. 1977	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes	120
793	7. 2. 1977	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung)	110

793

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Landesfischereigesetz
(Landesfischereiordnung)**

Vom 7. Februar 1977

Aufgrund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226) wird nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen verordnet:

Erster Abschnitt

Mindestmaße

§ 1

Für die Ausübung des Fischfanges auf Fische der nachbenannten Arten¹⁾ gelten folgende Mindestmaße²⁾:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	50 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50 cm
Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> RICH.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	25 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)	25 cm
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)	20 cm
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	50 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L.)	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20 cm
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)	10 cm ³⁾
Amerikanischer Flußkrebs (<i>Cambarus affinis</i> SAY.)	8 cm ³⁾
Galizischer Flußkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i> ESCH.)	10 cm ³⁾

§ 2

Für Fische, die aus Anlagen zur Fischerzeugung stammen und für Fischbesatzmaßnahmen bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß. Sollen untermäßige Fische aus stehenden oder fließenden Gewässern (§ 1 Abs. 2 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen) zum Zwecke hegerischer Maßnahmen entnommen werden, so ist hierfür die Genehmigung der unteren Fischereibehörde einzuholen.

§ 3

Als Köderfische dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten und nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung solche Fischarten verwendet werden, für die nach § 1 kein Mindestmaß gilt. Berufsfischer dürfen solche Köderfische an Fischereiausübungsberechtigte abgeben. Alle Fischarten, die nach § 1 einem Mindestmaß unterliegen, dürfen als Köderfische weder abgegeben noch gehandelt werden.

§ 4

(1) Lebend gefangene, untermäßige in § 1 genannte Fische und Krebse sind mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort ins Wasser zurückzusetzen. Sind untermäßige Fische und Krebse beim Fang so verletzt worden, daß mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß, sind sie sofort zu töten und, sofern an den Gewässern nicht eine anderweitige Beseitigung vorgeschrieben ist, zu vergraben.

(2) Von Berufsfischern gefangene und tot angelandete, untermäßige Fische dürfen von diesen verwertet werden.

Zweiter Abschnitt

Schonzeiten

§ 5

Der Artenschonzeit unterliegen

1. Lachse vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich,
2. Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich und Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschließlich,

¹⁾ nach dem Bergschen System der Fische

²⁾ gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse

³⁾ gemessen von Kopfspitze bis Schwanzende

3. Äschen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
4. Zander vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Edelkrebs vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

§ 6

Für die in der Schonzeit gemäß § 5 gefangenen Fische gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Während der Schonzeit gefangene verletzte oder tot angelandete Fische dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden.

§ 7

Fische und Krebse nach § 5 dürfen während der Artenschonzeit mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde zum Zwecke der künstlichen Vermehrung dem Gewässer entnommen werden

Dritter Abschnitt

Fanggeräte

§ 8

Beim Fischfang mit lebenden Köderfischen ist die Anwendung von den Köderfisch verletzenden Systemen verboten.

§ 9

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine lichte Latenweite von mindestens 2 cm haben.

§ 10

Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, sind ständige Fischereivorrichtungen im Sinne des § 48 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes.

§ 11

Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoßhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. Für Hegemaßnahmen können mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten verwendet werden.

§ 12

(1) § 11 gilt nicht für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteilen von Zugnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen und Köderfischen.

(2) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen ist eine Maschenweite von 1,5 cm, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, zulässig.

(3) Für die Entnahme von Fischen und Krebsen nach § 7 gilt keine Beschränkung der Maschenweite.

§ 13

Die Schokkerfischerei ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Jeder Schokker ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bietet.
2. Das Schlußnetz der Ankerkuile muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird.

§ 14

(1) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde und nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten und nur für folgende Zwecke ausgeübt werden:

- a) Zu wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen von fischereilichen Gewässerbewertungen,
- b) zum Fang von Laichfischen,
- c) für fischereiliche Hegemaßnahmen,
- d) zur intensiven Gewässerbewirtschaftung, die auf andere Art nicht möglich ist.

Die Genehmigung ist zu befristen sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Voraussetzung für die

Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Bedienungsscheines nach § 15 und der Bescheinigung nach § 16 dieser Verordnung. Der Name der den Fischfang ausübenden Person sowie die Bezeichnung und die Nummer des benutzten Gerätes sind in den Genehmigungsbescheid einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedürfen die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen für den Fischfang mit Elektrizität lediglich der Zustimmung des Fischereiberechtigten.

§ 15

Personen, die den Fischfang mit Elektrizität ausüben wollen, müssen an einem Lehrgang über Elektrofischerei teilgenommen und ihre Befähigung durch eine Prüfung an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen nachgewiesen haben. Die Landesanstalt erteilt hierüber ein Zeugnis in Form eines Bedienungsscheines nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

§ 16

(1) Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung

des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu erbringen. Die Geräte sind in Abständen von 3 Jahren auf ihre Betriebssicherheit durch die genannten Stellen überprüfen zu lassen.

(2) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten.

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

§ 17

Bei Absperrvorrichtungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes) dürfen die Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 2 cm haben, die Maschenweiten in nassem Zustand, von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 2 cm betragen.

§ 18

Nichteinheimische Fisch- und Krebsarten mit Ausnahme von Regenbogenforellen und Bachsaiblingen dürfen nur mit Zustimmung der obersten Fischereibehörde in Gewässer ausgesetzt werden.

§ 19

In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist die Entnahme von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und nicht aufschiebbare Maßnahmen des Gewässerausbaues werden hiervon nicht betroffen.

§ 20

Fischnährtiere und Fischlaich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 21

Entenbesitzer müssen ihre Enten von Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassen gestattet.

Fünfter Abschnitt

Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge und -geräte

§ 22

Fischereifahrzeuge, die nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften gekennzeichnet sein müssen, müssen an

den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeines in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für Fischereigeräte (Netze, Fangeinrichtungen, Fischhälter) genügen deutliche, der Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile der Geräte eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln an oder neben ihnen angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen oder sich an Land befinden, unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht.

§ 23

Die nach § 22 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt

Fischereierlaubnisverträge

§ 24

(1) Für die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen, die länger als 4 Wochen gültig sind, sind Vordrucke aus synthetischem Papier nach dem Muster der Anlage 2 im Format DIN A 6 zu verwenden.

Anlage 2

(2) Für den Druck der Vorderseite des Erlaubnisscheines ist die Verwendung des Musters gemäß der Anlage 2 zwingend vorgeschrieben. Die Rückseite kann anstelle der vorgesehenen Verlängerung auch für Fangstatistiken oder für besondere Bedingungen (Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen usw.) benutzt werden.

(3) Wer Erlaubnisscheine nach Absatz 1 ausstellt, hat hierüber Listen nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

(4) Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 4 Wochen genügt der Nachweis der nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften.

Siebenter Abschnitt

Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen

§ 25

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei im Rahmen wissenschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Untersuchungen von den Beschränkungen in folgenden Paragraphen ausgenommen: 1, 2, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 16 und 18.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmung

§ 26

Durch die §§ 19 und 22 werden Anordnungen anderer Behörden nicht berührt.

§ 27

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 19 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 untermaßige Fische nach § 1 ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde dem Wasser entnimmt;
2. entgegen § 3 als Köderfische solche Arten verwendet, anbietet oder verkauft, für die ein Mindestmaß nach § 1 gilt, oder, ohne Berufsfischer zu sein, über den eigenen Bedarf hinaus Köderfische fängt, für die kein Mindestmaß nach § 1 gilt;
3. entgegen § 4 lebend gefangene untermaßige in § 1 genannte Fische und Krebse nicht mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort ins Wasser zurücksetzt oder diese, wenn sie beim Fang so verletzt sind, daß mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß, nicht vergräbt oder für ihre Beseitigung im Rahmen anderweitiger Vorschriften Sorge trägt;
4. entgegen § 5 die Artenschonzeiten nicht beachtet;
5. entgegen § 6 während der Schonzeit gefangene verletzte oder tot angelandete Fische feilbietet oder verkauft;

6. entgegen § 7 Fische und Krebse während der Schonzeit nach § 5 ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde dem Wasser zum Zwecke der künstlichen Fischvermehrung entnimmt;
7. entgegen § 8 Systeme anwendet, die den Köderfisch verletzen;
8. entgegen § 9 kleinere lichte Lattenweiten als 2 cm verwendet;
9. entgegen § 11 und ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten als 2,5 cm verwendet;
10. entgegen § 12 Abs. 2 im hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen kleinere Maschenweiten als 1,5 cm verwendet;
11. entgegen § 13 die Vorschriften über die Ausübung der Schokkerfischerei nicht beachtet;
12. entgegen § 14 den Fischfang mit Elektrizität ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde, ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten, ohne im Besitz eines Bedienungsscheines zu sein oder zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ausübt;
13. entgegen § 16 zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Stromarten, Geräte oder Anlagen verwendet oder die Geräte nicht in Abständen von 3 Jahren überprüfen läßt;
14. entgegen § 18 nichteinheimische Fisch- und Krebsarten ohne Zustimmung der obersten Fischereibehörde aussetzt;
15. entgegen § 20 Fischnährtiere oder Fischlaich ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten dem Wasser entnimmt;
16. entgegen § 21 Enten ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Fischgewässer einläßt;
17. entgegen § 22 Fischereifahrzeuge oder -geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß kennzeichnet;
18. entgegen § 23 die vorgeschriebenen Kennzeichen beseitigt, verändert, unkenntlich macht, verdeckt oder sonst verheimlicht;
19. entgegen § 24 für Fischereierlaubnisscheine nicht die vorgeschriebenen Muster verwendet oder über abgeschlossene Erlaubnisverträge nicht den geforderten Nachweis erbringt.

§ 28

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Landesfischereiordnung vom 8. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Anlage 1

Vorderseite

**Bedienungsschein Nr.....
zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen**

für

Herrn

geboren am 19

in

wohnhaft in

..... Straße Nr.

Herrn

wird gemäß § 15 der Landesfischereiordnung vom 7. Februar 1977 die widerrufliche

Genehmigung erteilt,

ortsveränderliche und ortsfeste Elektrofischfang-Anlagen, die den VDE-Bestimmungen

VDE 0105 Teil 5

VDE 0136

VDE 0686

in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, persönlich zu betreiben.

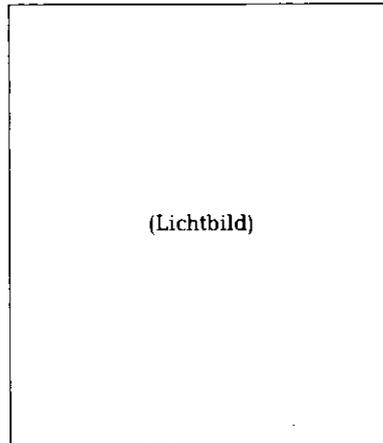
Landesanstalt für Fischerei
Nordrhein-Westfalen

5942 Kirchhundem 1

Albaum, den 19.....

.....
(Unterschrift)

Dieser Bedienungsschein ist bei der Ausübung des Elektrofischfangs mitzuführen.



(Lichtbild)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Der Bedienungsschein berechtigt nur zur persönlichen Bedienung von Elektrofischfang-Anlagen, solange der Eigentümer der Elektrofischfang-Anlage im Besitz eines gültigen Zulassungsscheines ist (§ 16 Abs. 1 der Landesfischereiordnung).

Zur Ausübung des Elektrofischereifangs bedarf es außerdem einer gültigen Genehmigung durch die untere Fischereibehörde (§ 14 der Landesfischereiordnung).

Besondere Bemerkungen:

Anlage 2

Vorderseite

Ausstellungsberechtigter:

.....

Fischereierlaubnisschein Nr.:.....

Dem/Der

wohnhaf in

(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit folgenden Geräten auszuüben:

.....

.....

und zwar in der Zeit vom 19.....

bis 19..... in folgenden Gewässern oder -strecken:

.....

.....

Beim Fischfang dürfen/keine Fahrzeuge verwendet werden.

....., den 19.....

(Ort)

.....
(Unterschrift des Fischereiberechtigten
oder Fischereipächters)

.....
(Unterschrift des Fischerei-
erlaubnisscheininhabers)

(Gestaltung nach § 24 Abs. 2 der Landesfischereiordnung frei)

Anlage 3

Kontroll-Liste für Fischereierlaubnisscheine

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname des Erlaubnisscheininhabers	Wohnsitz	Datum der Ausstellung	Gültigkeitsdauer des Fischereierlaubnisscheines einschl. Verlängerungen	Besondere Bedingungen

20300

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. März 1977 (GV. NW. S. 94)

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 muß es statt

...
der Landesfeuerweherschule
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung.

richtig heißen:

der Landesfeuerweherschule
auf die Landesfeuerweherschule.

– GV. NW. 1977 S. 120.

7831

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
zum Schutz gegen die Verschleppung
der Leukose des Rindes**

Vom 8. März 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land- Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 362) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.